

Verhaltenskodex der Geschäftspartner der Erdrich Firmengruppe

Die Erdrich Firmengruppe (nachfolgend zusammen als „**Erdrich**“ bezeichnet) ist – als global aufgestellte Firmengruppe – auf zahlreichen Märkten tätig und wird somit mit vielfältigen Anforderungen und Herausforderungen konfrontiert. Das unternehmerische Handeln von Erdrich richtet sich nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue. Dabei orientiert sich Erdrich an weltweit gültigen Standards, insbesondere an den 10 Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (www.globalcompact.org). Erdrich erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie alle für ihre Geschäftstätigkeit relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von allgemein gültigen und Erdrich-Standards sowie diesen Verhaltenskodex einhalten. Erdrich erwartet auch von seinen Beschäftigten die Einhaltung des Verhaltenskodex für Beschäftigte. Weiterhin ist Erdrich bestrebt, laufend das unternehmerische Handeln und die Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Erdrich fordert seine Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren Erdrich und der Geschäftspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Dieser Verhaltenskodex gilt als Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Erdrich und der Geschäftspartner, insbesondere der Erdrich Tier-1-Lieferant, verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Der Geschäftspartner wird aufgefordert, seine Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Der Geschäftspartner zeigt gegenüber Erdrich die Bereitschaft, an Audits teilzunehmen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für Erdrich Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

I. Anforderungen, die Erdrich an sich selbst und an Geschäftspartner stellt

1. Achtung grundlegender Rechte der Menschen

Erdrich fühlt sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und loyalen Umgangs miteinander verpflichtet, achtet die Persönlichkeit eines Jeden und tritt gegen jedwede Diskriminierung von Personen bei Anstellung und Beschäftigung ein. Erdrich legt insbesondere auch Wert auf die Achtung von Frauenrechte sowie den Rechten von Minderheiten und indigenen Völkern.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet sich Erdrich zur Einhaltung von Arbeitsschutzrechten und darüber hinaus zur Einhaltung von internationalen Mindeststandards, wie sie insbesondere auch in den ILO-Kernarbeitsnormen (www.ilo.org), UK Modern Slavery Act 2015 sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz niedergelegt sind. Regelmäßige Unterweisungen der Mitarbeiter zu Menschenrechten und Arbeitsbedingungen erachten wir als selbstverständlich. Erdrich erwartet von seinen Geschäftspartnern ebenso die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze sowie die Weitergabe dieser Verpflichtungen innerhalb der gesamten Lieferkette.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.1 Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus der ILO-Konvention 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Geschäftspartner dürfen somit keine Beschäftigten einstellen, die nicht das Mindestalter erreicht haben, mit Ausnahme von Praktikanten.

1.2 Verbot von illegaler Beschäftigung und Zwangsarbeit

Erdrich bekämpft jede Form der illegalen Beschäftigung und Zwangsarbeit. So darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung, stattfinden.

1.3 Frauenrechte

Erdrich berücksichtigt die Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes einschließlich der entsprechenden relevanten gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Weiterhin beachtet Erdrich alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zur Gleichstellung der Mitarbeiter und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Die Gleichberechtigung stellt unter anderen ein Kriterium auch für die Zusammenarbeit des Geschäftspartners mit seinen Kunden und Lieferanten dar.

1.4 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Erdrich respektiert die Rechte von Personen, die Gruppen oder Bevölkerungsgruppen angehören, die nachteiligen Auswirkungen besonders stark ausgesetzt sein können, wie insbesondere indigene Völker und nationale, ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten. Erdrich erwartet den Schutz dieser Personen ebenfalls von seinen Geschäftspartnern. Es stellt auch ein Auswahlkriterium für die Zusammenarbeit des Geschäftspartners mit seinen Kunden und Lieferanten dar.

1.5 Faire Entlohnung

Die den Beschäftigten gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

1.6 Faire Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und die jeweils gesetzlich zulässige Stundenzahl pro Woche nicht übersteigen.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.7 Vereinigungsfreiheit

Erdrich und die Geschäftspartner respektieren das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Beschäftigten muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

1.8 Förderung von Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion und ethisches Recruiting

Die Diskriminierung von Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Rasse, der ethnischen und sozialen Herkunft und Stellung, des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, genetischer Merkmale oder des Vermögens, ist in jeglicher Form unzulässig und wird nicht toleriert. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion sind für Erdrich von entscheidender Bedeutung. Erdrich und seine Geschäftspartner schaffen ein Arbeitsumfeld, in dem sich alle Menschen respektiert, akzeptiert, unterstützt und wertgeschätzt fühlen, so dass sie in vollem Umfang an Entscheidungsprozessen und Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Unternehmens teilhaben können. Auch bereits bei der Personaleinstellung werden Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt.

1.9 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Erdrich und die Geschäftspartner schaffen jeweils ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Risiken, Unfälle, Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert und geschult, um die Verletzungsgefahr auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

1.10 Beschwerdemechanismen

Sowohl Erdrich als auch die Geschäftspartner sind jeweils in ihren Unternehmen auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus ("Meldesystem") für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, verantwortlich. Die Meldekanäle für Hinweisgeber (sog. Whistleblowing) sind gesetzeskonform einzurichten, so dass der Hinweisgeber, Personen, die Gegenstand der Meldung oder sonstige Personen, die von der Meldung betroffen sind, insbesondere vor Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen wie z.B. Kündigungen, geschützt sind.

II. Anforderungen an den Umweltschutz und die Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Erdrich fördert neben der Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards insbesondere auch die Nachhaltigkeit seiner Produktion und Produkte, geht schonend mit Ressourcen um und minimiert Umweltbelastungen, um den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Erdrich erwartet dieses Bekenntnis auch von seinen Geschäftspartnern und fordert daher insbesondere die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.1 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert Erdrich Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

1.2 Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

Erdrich und die Geschäftspartner werden ihre Betriebe in voller Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Branchenrichtlinien zu Wasserschutz, Wasserverbrauch, Wasserqualität und Abwasser führen. Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren. Erdrich und seine Geschäftspartner werden jeweils in ihren Betrieben Maßnahmen zur nachhaltigen Schonung und Sicherstellung der Wasserqualität vorsehen.

1.3 Artenvielfalt, Landnutzung, Bodenqualität, Entwaldung und Tierschutz

Erdrich und seine Geschäftspartner werden bei ihrer Geschäftstätigkeit alle relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bezüglich Artenvielfalt, Landnutzung, Bodenqualität und Entwaldung einhalten. Erdrich wird das Wohl der Tiere achten.

1.4 Land-, Wald-, Wasserrechte, Zwangsräumung

Zwangsräumungen sowie der Entzug von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder bei sonstiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern sind zu vermeiden. Alle relevanten nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen diesbezüglich sollen eingehalten und umgesetzt werden.

1.5 Umgang mit Luftemission und Luftqualität sowie Dekarbonisierung

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln, um die Luftqualität nicht nachhaltig zu beeinträchtigen. Abgasreinigungssysteme sind zu überwachen. Erdrich hat das Ziel wirtschaftliche Lösungen zur Minimierung jeglicher Emissionen zu finden, um CO₂-Emissionen und Treibhausgasemissionen durch die Wirtschaftstätigkeiten zu reduzieren. Gleiches erwartet Erdrich auch von seinen Geschäftspartnern.

1.6 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Erdrich und seine Geschäftspartner bekennen sich zu einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.7 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren und erneuerbare Energien nutzen
 Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Erdrich wie auch die Geschäftspartner achten im Sinne der Nachhaltigkeit darauf, dass neben der Produktionsentwicklung auch die Produkte selbst schonend mit Rohstoffen und natürlichen Ressourcen umgehen und möglichst wiederverwendbar sind. Erdrich und seine Geschäftspartner überwachen und dokumentieren ihren Energieverbrauch. Sie bemühen sich, die Energieeffizienz zu verbessern, den Energieverbrauch zu minimieren und erneuerbare Energien einzusetzen, damit die Treibhausgasemissionen reduziert werden.

III. Ethisches Geschäftsverhalten

1.1 Fairer Wettbewerb, Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts

Erdrich hält die geltenden Regularien des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs ein und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten die geltenden Kartellgesetze insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen sowie Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen. Erdrich ächtet und missbilligt solche Vorgehensweisen und erwartet das auch von seinen Geschäftspartnern.

1.2 Bekämpfung aller Art von Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung

Erdrich bekämpft jede Form der strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von Kunden und sonstigen Geschäftspartnern und geht gegen Bestechlichkeit in der Firmengruppe sowie gegen jede Form der persönlichen Bereicherung zu Lasten der Unternehmensgruppe vor. Dies erwartet Erdrich auch von seinen Geschäftspartnern.

Erdrich duldet Bewirtungen seiner Beschäftigten im Rahmen von Geschäftsterminen nur im Rahmen der jeweils in einem Land, in dem die Beschäftigten bzw. deren Angehöriger ihren Wohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt haben, steuerlich anerkannten geltenden Grenze. Zuwendungen an die Beschäftigten oder deren Angehörige durch Geschäftspartner sind auch im geringwertigen Umfang nicht erwünscht. Die von Erdrich gegenüber seinen Beschäftigten ausdrücklich ausgesprochene Verpflichtung zur Einhaltung der vorgenannten Regelung, sollen die Geschäftspartner auch gegenüber ihren eigenen Beschäftigten aussprechen.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Es ist bei dem Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.3 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen beziehen sich auf Beschränkungen der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie sowie auf geltende Einschränkungen des Handels mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen oder Organisationen und Einzelpersonen. Erdrich und seine Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher jeweils gültiger Außenwirtschaftsgesetze, Sanktions- und Embargoverordnungen und Leitlinien, insbesondere gesetzlicher und behördlicher Vorgaben, zu den Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen an.

1.4 Vermeidung von Interessenskonflikten

Interessenskonflikte können vorliegen, wenn private Interessen des Handelnden sein Urteilsvermögen beeinflussen oder geschäftliche Entscheidungen auf der Grundlage von privaten Interessen getroffen werden. Interessenskonflikte sind manchmal unvermeidbar und nicht immer problematisch. Wichtig ist Erdrich daher ein transparenter und richtiger Umgang mit Interessenskonflikten.

Um nachteilige Folgen von Erdrich abzuwenden, erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Interessenkonflikte vermeiden, die die Geschäftsbeziehung mit Erdrich nachteilig beeinflussen können. Unsere Geschäftspartner sind daher verpflichtet, tatsächliche oder auch nur scheinbare Interessenkonflikte uns gegenüber unverzüglich offenzulegen und diese schnellstmöglich zu lösen.

1.5 Vertraulichkeit/Datenschutz und geistiges Eigentum

Vertrauliche Informationen sowie personenbezogene Daten von Beschäftigten sind zu schützen. Die Geschäftspartner werden gemeinsam mit Erdrich darauf hinwirken, entsprechende Vereinbarungen zur Geheimhaltung abzuschließen und einen angemessenen Schutz von empfangenen vertraulichen Informationen zu gewährleisten. Bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen sind die jeweils gültigen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie behördliche Vorschriften zu beachten. Geistiges Eigentum ist gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen und zu sichern.

1.6 Plagiate

Erdrich und seine Geschäftspartner werden jeweils für ihre Produkte und Dienstleistungen angemessene Methoden und Prozesse entwickeln, implementieren und unterhalten, um die Gefahr der Einschleppung von Plagiaten und gefälschten Materialien in Lieferprodukte zu minimieren. Darüber hinaus sollen Verfahren etabliert werden, um Plagiate und gefälschte Materialien festzustellen (z.B. spezifischen Prüfungen / Messungen). Bei Feststellung von Plagiaten sollen die Materialien isoliert und der Originalteilehersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) und / oder ggf. relevante Strafverfolgungsbehörden benachrichtigt werden.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

1.7 Finanzielle Verantwortung

Erdrich und seine Geschäftspartner beachten die regulatorischen Verantwortungen ihrer jeweiligen Unternehmen im Bereich Finanzen. Dies beinhaltet unter anderem Geschäftsunterlagen genau zu erfassen, zu pflegen und darüber zu berichten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen und Einreichungen an Kunden oder Regulierungsbehörden. Bücher und Aufzeichnungen werden in Übereinstimmung mit geltendem Recht und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen geführt.

IV. Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und Konsequenzen bei Verstößen

Erdrich erachtet die Bestimmungen dieses Verhaltenskodexes als wesentlich für die Geschäftsbeziehung mit den Geschäftspartnern und bekennt sich zur Umsetzung der gültigen gesetzlichen Anforderungen aus dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, soweit Erdrich diesem direkt unterfällt. Hierzu gehört unter anderem die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Zur Sicherung der Lieferkette in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Erwartungen ist die Einhaltung der hier enthaltenen Bestimmungen für die Geschäftsbeziehung zwischen Erdrich und seinen Geschäftspartnern unerlässlich.

Erdrich erwartet ebenfalls von seinen Geschäftspartnern, dass diese im Rahmen eines angemessenen Risikomanagements bei sich und ihren Lieferanten im angemessenen Umfang menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken analysieren und Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen zur Meidung von Verstößen festlegen. Die Geschäftspartner sichern Erdrich insbesondere zu, dass die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen des jeweils gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eingehalten und entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden. Erdrich erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese ihr Personal angemessen schulen und weiterbilden, damit die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette durch ähnliche Standards eingehalten werden können.

Die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Standards und Regelungen können von Erdrich jederzeit überprüft werden, auch durch Audit.

Gegenüber Geschäftspartnern, die die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex und insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des gültigen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes nicht erfüllen, behält sich Erdrich das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen können.

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich

V. Hinweise auf Rechtsverstöße und Kontakt zur Compliance-Organisation

Erdrich ermutigt seine Geschäftspartner dazu, jegliche Rechtsverstöße im Verantwortungsbereich von Erdrich unverzüglich zu melden, sobald diese beobachtet werden oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Die Geschäftspartner müssen keine Nachteile befürchten, sofern der jeweilige Hinweis nach bestem Wissen und in ehrlicher Absicht erfolgt ist.

Ein Verdachtsfall oder ein Verstoß kann anonym unter **erdrich.reporting-channel.com** oder über die auf der Homepage im Themenbereich „Compliance“ genannten Beschwerdewege bei Erdrich gemeldet werden.

VI. Modifizierungen

Erdrich ist berechtigt, diesen Verhaltenskodex jederzeit zu modifizieren. Der Geschäftspartner wird modifizierte Versionen auf Aufforderung von Erdrich jeweils prüfen und sein Einverständnis damit nicht unbillig verweigern.

VII. Bezeichnung des sozialen Geschlechts

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegendem Verhaltenskodex auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulinum verwendet, auch für Titelbezeichnungen, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

VIII. Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodexes zu einem verantwortungsvollen Handeln nach den im Verhaltenskodex beschriebenen Grundsätzen unter Einhaltung aller auf den Geschäftspartner anwendbarer Gesetze. Der Geschäftspartner bestätigt, dass er in verbindlicher Weise gegenüber seinen Beschäftigten, Beauftragten, Subunternehmern und Lieferanten seinerseits die inhaltlichen Themen dieses Verhaltenskodexes als Geschäftsgrundlage vereinbart und auf deren Einhaltung in der Lieferkette achtet.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird hiermit ausdrücklich bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Es sind die jeweils gültigen Vorgaben zur Arbeitssicherheit zu beachten!				
IMS Dokumentenlenkung: Die letzte Änderung ist in roter, kursiver Schrift zu formatieren.				
Erdrich-Version: 04781-03	Ersteller: C. Zink Datum: 18.11.2021	Geändert von: C. Zink Datum: 15.04.2025	Freigabe durch: C. Zink Datum: 15.04.2025	Dokumentenklassifizierung: Öffentlich